

Ueber den Geburtsort des P. P. Rubens.

Erwiderung auf die Schriftchen der Herren DuMortier und Bakhuijzen van den Brink über denselben Gegenstand.

Von Dr. P. Cunen.

Nachdem das Mitglied der Akademie der schönen Künste zu Antwerpen, Fr. X. de Burtin, die Erklärung abgegeben, daß er in Bezug auf den Geburtsort des vlaemischen Malerfürsten P. P. Rubens nach Erschöpfung zahlreicher, mehr mühevoller als fruchtbarer Nachforschungen mehr Wahrscheinlichkeitsgründe für Köln als für irgend einen anderen Ort finde, glaubte die Stadt Antwerpen auf die Ehre, den größten niederländischen Künstler ihren eingebornen Sohn nennen zu dürfen, verzichten zu müssen. Köln schmeichelte sich mit dem angenehmen Bewußtsein, daß ihm die fragliche Ehre nicht weiter streitig gemacht werden könne. Man suchte hierbei vorzüglich auf dem bekannten Briefe des P. P. Rubens an den in London weilenden Maler Georg Geldorp. Die von Michel im Jahre 1770 publicirte Uebersetzung dieses Briefes hatte die Worte: „J'ai une affection très-particulière pour la ville de Cologne à cause que j'y suis né et que j'y ai été élevé jusqu'à l'âge de dix ans.“ Niemand hatte die geringste Ahnung von einer Fälschung des ursprünglichen Textes. Das in holländischer Sprache geschriebene Original dieses Briefes befand sich im Anfang dieses Jahrhunderts im Besitze des mit der Jabach'schen Familie verwandten Herrn de Bors in Mecheln. Als Wallraf im Jahre 1805 seinen Aufsatz über die Kreuzigung Petri schrieb, mußte ihm daran liegen, sich eine authentische Copie des fraglichen Schreibens zu verschaffen. Der Wortlaut dieser Copie bezeugte die Richtigkeit der von Michel gegebenen Uebersetzung des Rubens'schen Briefes. Erst als Burtin im Jahre 1808 den Abdruck mit dem Originaltext verglich,

stellte sich heraus, daß die durchschlagende Stelle: „om dat ick aldair bin gebooren endt opghevoort tot het tienste Jair myns levens“ gefälscht war. Im Original nämlich fehlt das Wort gebooren und die betreffende Stelle lautet: „om dat ick aldaer ben opgevoedt tot het thienste jaer myns levens.“ Hiedurch verlor der Rubens'sche Brief in den Augen der meisten Kunsthistoriker die Bedeutung, welche er bis dahin für die köln'schen Ansprüche gehabt hatte. Köln glaubte aber auf Grund anderweitiger Zeugnisse und Beweise sein Anrecht auf die Wiege des großen Flamänders aufrecht erhalten zu dürfen. Namentlich stützte es sich auf den Wortlaut der Inschrift auf dem Grabe des Vaters unseres Malers, so wie auf den directen Ausdruck des köln'schen Historikers Gelenius und des Rubens'schen Biographen Philipp Rubens. Da plötzlich wurde durch die Publication der von dem holländischen Archivar Bachhuizen van den Brink ermittelten Thatsachen, dem nassauischen Städtchen Siegen die Ehre, der Geburtsort des Rubens zu sein, zuerkannt. Im verflossenen Jahre entdeckte ich im köln'schen Stadtarchiv verschiedene Urkunden und Actenstücke, welche mir den Beweis zu liefern schienen, daß die gegen Köln geltend gemachten Gründe unhaltbar seien, und daß Siegen auf seinen Ruhm zu Gunsten der alten ehrwürdigen Rheinstadt verzichten müsse. Wie hoch mir auch die Autorität und die Wahrheitsliebe des Herrn Bachhuizen stehen mochte, so konnte ich mich doch nicht entschließen, Bachhuizen's unbelegte Behauptungen höher zu stellen, als die wohlberechtigte Schlußfolgerung aus den stadtköln'schen archivalischen Documenten. Bachhuizen's Behauptungen und Ausführungen waren von solcher Wichtigkeit, daß die historische Kritik den urkundlichen Beweis dafür fordern mußte. Herr Bachhuizen hatte es versäumt, diesen urkundlichen Beweis zu erbringen, und ich war in vollem Rechte, wenn ich diejenigen Bachhuizen'schen Ausführungen, welche mit den Urkunden des köln'schen Stadtarchivs in directem Widerspruch standen, in Zweifel zog. Wenn Herr Bachhuizen sich gegen jede Anfechtung seiner Behauptungen sicher stellen wollte, konnte er nichts weniger thun, als seine Sätze durch urkundliche Belege zu erhärten. Die von mir veröffentlichten Documente, so wie die daraus gezogenen Schlußfolgerungen waren geeignet, die Aufmerksamkeit der Kunsthistoriker auf sich zu ziehen. Es schien, als ob sich die Mehrzahl meinen Ausführungen zuneige. Unter Anderen war es namentlich Herr Dr. Coremans in Brüssel, der in einem besonderen Schriftchen sich für meine Ansicht aussprach. Anderer Meinung war Herr DuMortier, Mitglied der belgischen Deputirtenkammer. In einer besonderen Schrift: „Recherches

sur le lieu de naissance de Pierre Paul Rubens“ unterzog er meine Ausführungen einer näheren Untersuchung und er stellte als Ergebnis seiner Deductionen die Behauptung auf, daß durch authentische Urkunden und gleichzeitige Actenstücke die Frage über den Geburtsort des P. P. Rubens in unwiderleglicher Weise weder für Köln noch für Siegen, sondern für die spätere Vaterstadt des großen Malers, für Antwerpen, endgültig entschieden werden müsse.

Keineswegs sind es neue unbekannte Thatsachen und Actenstücke, worauf Herr DuMortier seine Conclusionen aufbaut. Die von Bachhuizen, Verachter, Groen van Prinsterer und dem Unterzeichneten veröffentlichten Archivstücke sind für seine warme und geistreiche Auffassung und Ausführung hinreichend, um durch geschickte Combinationen und Deutungen die Behauptungen der Gegner anzugreifen und die Ansprüche Antwerpens mit großer Zuversichtlichkeit zu vertheidigen. Um zu dem gewünschten Resultat zu gelangen, muß Herr DuMortier die Beweisraft der schon genannten Grabschrift läugnen, die Glaubwürdigkeit des Rubens'schen Biographen in Abrede stellen, die Zuverlässigkeit des Historikers Gelenius in Zweifel ziehen, die vorliegenden Actenstücke einer gezwungenen Interpretation unterwerfen und in einer der wichtigsten Urkunden das Versehen des Kanzlisten in willkürlicher Weise corrigiren. Die Deutung, welche Herr DuMortier der bekannten Stelle in dem Briefe des Rubens an Geldorp gibt, scheint mir, wenn auch der Natur der Sache und dem Zug des menschlichen Herzens, so doch keineswegs der Lage der Verhältnisse und den Forderungen der Thatsachen zu entsprechen. Rubens wußte recht wohl, welche Schwierigkeiten seinem Bruder Philipp bei seiner Candidatur um die Stelle eines Stadt-Secretärs in Antwerpen aus dem Umstande erwachsen waren, daß ihm keine belgische Stadt das Dasein gegeben hatte. Für die diplomatische Carriere im Dienste der Statthalterei wurde nicht immer, wie bei den Beamtenstellungen in den einzelnen Städten, der Nachweis des Indigenats so streng gefordert. Wenn auch das Edict von Marehe en samenne verlangte, daß jeder, der in den Rath gelangen wolle, geborner Belgier sein müsse, so band sich der Souverain wenig an diese Bestimmung; es finden sich viele Mitglieder des geheimen Rathes, welche nicht geborne Belgier waren; bei Rubens konnte er um so eher davon Abstand nehmen, als von Seiten der Städte kein Widerspruch zu erwarten war und Rubens vermöge seiner Abstammung den Niederlanden angehörte. In den Cabinetten war in Bezug hierauf nicht solche Engherzigkeit geltend, als in den Rathhäusern der Städte. Darum

hatte Peter Paul zu dem hohen Posten eines niederländischen Gesandten emporsteigen können, ohne den Nachweis eines naturalisirten Niederländers erbracht zu haben. Er mochte aber befürchten, es könnten ihm Schwierigkeiten erwachsen, wenn die bis dahin mit Stillschweigen übergangene Frage über den Ort seiner Geburt zur Sprache gebracht würde. Es mußte ihm also daran liegen, diese Frage unberührt zu lassen, und in dem Briefe an Geldorp läßt er in diplomatischer Schweigsamkeit den Ort seiner Geburt außer aller Rücksicht.

Als Diener des spanischen Hofes mochte er ein Interesse daran haben, so viel wie möglich seinen Geburtsort Köln, der nicht unter spanischer Herrschaft stand, zu verschweigen. Darum wird er auch, als er von der englischen Krone zum Ritter erhoben werden sollte, bei den vorher eingeforderten Personal-Angaben, absichtlich nicht den Ort seiner Geburt, sondern nur den seiner Familien-Abstammung genannt haben.

Wenn ich auch keinen Augenblick Bedenken trage, zuzugestehen, daß dem Geldorp'schen Briefe, der Grabschrift in St. Peter, der Rubens'schen Biographie und dem Ausspruch des Gelenius zur Beantwortung unserer Frage nicht entscheidendes Gewicht zuerkannt werden darf, so muß ich aber auch auf der anderen Seite bekennen, daß Herr DuMortier sich in seiner scharfen einschneidenden Kritik von seinem belgischen Patriotismus zu weit fortreißen läßt, wenn er diesen Zeugnissen jede Bedeutung abspricht. Die Gründe, welche Herr DuMortier in Bezug auf die von Reiffenberg zuerst publicirte Biographie des P. P. Rubens gegen die Autorschaft des Philipp Rubens, Better's des Malers, vorbringt, sind weder durchschlagend, noch überzeugend. Der Umstand, daß der Verfasser von den Banden der Blutsverwandtschaft, mit denen er an den Helden seiner Schrift geknüpft ist, nicht die geringste Andeutung gibt, kann nicht als Grund gegen die Autorschaft des Better's angeführt werden. Es documentirt sich hierdurch bloß das löbliche Streben, die Person des Verfassers aus der Darstellung möglichst fern zu halten und der historischen Erzählung den Charakter der parteilosen Objectivität zu sichern.

Wenn der Autor die Anonymität wahren wollte, war er genöthigt, sich jeder Hindeutung auf seine verwandtschaftliche Verbindung mit dem Meister zu enthalten. Wenn in dem Referat über das Leben des Vaters die Grabschrift fast wörtlich reproducirt wird, so zwingt mich nichts zu der Annahme, daß der Verfasser sich aus Mangel an jedem andern Material lediglich auf die Wiedergabe dieses Epitaphs

beschränkt habe. Der Biograph fand diese Inschrift unter den Familienpapieren, erkannte ihre völlige Uebereinstimmung mit den Thatfachen und trug kein Bedenken, die biographische Notiz über Johann Rubens sowohl aus Pietät für den Großvater, wie aus Rücksicht auf die vollendete Form ganz nach dem Wortlaut der Grabschrift in seine Arbeit aufzunehmen. Was die Grabschrift selbst betrifft, so vermag ich mich nicht zu überzeugen, daß die Witwe hier durch eine fromme Lüge den Weg gefunden habe, die Nach- und Mitwelt über die Schicksale ihres Mannes irre zu leiten. Es ist mir unmöglich, anzunehmen, die Witwe Rubens habe es gewagt, in einem Gotteshause auf einem öffentlichen Denkmale durch freche Entstellung der Thatfachen der Wahrheit Hohn zu sprechen und den öffentlichen Widerspruch herauszufordern.

Daß in dieser Grabschrift die häuslichen Tugenden des Johann Rubens über Gebühr und Wahrheit hervorgehoben wurden, ist theilweise auf Rechnung des großmüthigen, gefühlvollen Herzens der Gattin zu bringen, theilweise ist solches der Courtoisie des Verfassers der Grabschrift zuzuschreiben. Dieser, ein Freund der Rubens'schen Familie, vielleicht der Pfarrer von St. Peter selbst, schilderte den Charakter des Hingeshiedenen mit derselben Schonung und Ueberschwänglichkeit, welche auch jetzt noch bei unseren Grabschriften und Todtenzetteln maßgebend ist. Anders verhält es sich mit den thatsächlichen Angaben. In dieser Beziehung wird die Maria Rubens im Stande gewesen sein, vor ihrem Gewissen, vor ihren Kindern und vor der Außenwelt die Behauptung zu vertreten, daß ihr Mann neunzehn Jahre hindurch sein, wenn auch nur gesetzliches, Domicilium in Köln gehabt habe.

Bei dieser Ansicht verharre ich, auch nachdem Herr Bachhuizen van den Brink in seiner jüngsten Schrift: „Les Rubens à Siegen, ma réponse à MM. le Dr. L. Ennen et B. C. Du Mortier“, den urkundlichen Beweis erbracht hat, daß die Familie Rubens vom Jahre 1573 bis 1578 fast ohne Unterbrechung ihren Aufenthalt in Siegen gehabt habe. Herr Bachhuizen hat in diesem Schriftchen dasjenige, was er in seinem Buche über die Heirath zwischen der Anna von Sachsen und Wilhelm von Dranien versäumt hatte, nachgeholt. Wiederholt wurde es schmerzlich bedauert, daß Herr Bachhuizen in diesem Buche nur einen Ueberblick der gepflogenen Verhandlungen gegeben habe. Zuletzt noch erklärte Herr Professor Dr. Dünker, „es wäre dringend zu wünschen, daß die Briefe von Maria Rubens urkundlich mitgetheilt würden, damit wir sie genauer verfolgen könnten, wo sich dann vielleicht noch Einzelnes ergeben dürfte, was für ihren zeitweiligen Auf-

enthalt in Köln zeugte“. Diesem Wunsche hat Herr Bachhuizen nun entsprochen und sämtliche Actenstücke, welche sich auf den Aufenthalt der Familie Rubens in Siegen beziehen, zum Abdrucke gebracht. Diese Urkunden liefern den Beweis, daß die von Bachhuizen in seiner früheren Schrift behaupteten Thatsachen auf Wahrheit beruhen, und ich nehme gern Gelegenheit, hier die Zweifel, welche ich gegen die Richtigkeit dieser Thatsachen erhoben habe, in bester Form zurückzunehmen. Dabei verwahre ich mich aber, den Schlussfolgerungen, welche Bachhuizen aus diesen Thatsachen zieht, beizutreten. Die von Bachhuizen beigebrachten Belege sind, wie auch Herr Dr. Coremans in Nr. 35 des „Germanen“ anerkennt, klar und bestimmt. Es ist hiernach erwiesen, daß Rubens von 1573 bis 1578 im strengsten Sinne des Wortes in Siegen internirt war, und daß er seine Gänge in der Stadt und in der nächsten Umgebung auf das bescheidenste Maß beschränken mußte; erwiesen, daß er im Jahre 1577 zum ersten Male nach Köln gereist ist; erwiesen, daß seine Internirung einen ganz anderen Charakter als die sogenannte Einlagerung hatte; erwiesen, daß Johann Rubens sowohl, wie seine Frau Maria, sich wenigstens bis zum Jahre 1577 zum protestantischen Bekenntniß hielt; erwiesen, daß Maria Rubens im Jahre 1573 ihren Haushalt von Köln nach Siegen verlegte. Alles dies wird von Herrn Bachhuizen durch unwiderlegliche Actenstücke bewiesen; alle meine Ansichten und Schlüsse, welche der einen oder der anderen dieser Thatsachen widersprechen, sind hiermit widerlegt. Keinesweges aber sind damit alle Folgerungen des Herrn Bachhuizen gegen jeden Zweifel und Widerspruch sicher gestellt, und durch keinen der von Bachhuizen bewiesenen Sätze finde ich mich genöthigt, den Hauptsatz meiner ganzen Arbeit, daß Peter Paul Rubens in Köln geboren sei, als unhaltbar aufzugeben. Ich befinde mich in der Lage, sowohl gegen Herrn Bachhuizen wie gegen Herrn DuMortier die Richtigkeit sowohl des Gelen'schen Referates, wie des vom köln'schen Magistrate aufgestellten Urtheiles aufrecht zu halten.

Der philologischen Interpretation des Terminus, durch welchen Gelenius der Stadt Köln die Ehre, der Geburtsort des Rubens zu sein, zuerkennt, kann ich nicht beitreten. Nichts widerspricht der Annahme, Gelenius habe durch den Ausdruck „orbi dedit“ die Geburt des Rubens bezeichnen wollen. Der ganze Context läßt bei ungezwungener Erklärung nur diesen Sinn zu. Was die Glaubwürdigkeit des Gelenius betrifft, so war er in der Lage, die Wahrheit zu wissen, und Niemand wird ihm den redlichen Willen, auch die Wahrheit zu sagen,

abprechen können. Gelenius zählte nur achtzehn Jahre weniger als Rubens; er war ein ernster und sorgfältiger Geschichtsforscher. Die Farragines geben hinreichende Fingerzeige, mit welcher Gewissenhaftigkeit er jede Angabe abwog, welche er in seine Schrift aufnahm. Er schrieb in einer Zeit, in welcher es Mittel genug gab, mit Zuverlässigkeit den Ort der Geburt des großen Malers zu erfahren. Von dieser Gewissenhaftigkeit bei Aufzeichnung von Thatsachen, deren Wichtigkeit durch Zeugen zu constatiren war, ist anzunehmen, daß er die Notiz über das Geburtshaus des Rubens nicht würde aufgenommen haben, wenn er sich vorher nicht von der Thatsache, daß Rubens überhaupt in Köln geboren war, überzeugt hätte. In Bezug auf das Geburtshaus war ein Irrthum eher möglich. Die Rubens'sche Familie hatte die letzten Jahre ihres Aufenthaltes zu Köln im Gronsfelder Hofe in der Sternengasse gewohnt, und es liegt nahe, daß Gelenius dieses Haus, in welchem die Eltern eine Reihe von Jahren sich aufgehalten hatten, als das Geburtshaus des Sohnes Peter Paul bezeichnete. Wenn Herr Prof. Dr. Düntzer als das Rubens'sche Geburtshaus den Kindehof festhalten zu müssen glaubt, so scheint mir seine Begründung nicht stichhaltig. Allerdings war noch im Jahre 1572 in Junker Kinde's Haus die Wohnung der Eheleute Rubens; ob die fragliche Familie aber in diesem Kindehofe bis über die Mitte des Jahres 1577 ihr Domicil behalten habe, ist durch nichts zu erweisen. Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Eltern unseres Peter Paul im Jahre 1586 im Gronsfelder Hofe, in der St. Peterspfarre, gewohnt haben; es will mir aber scheinen, daß sie erst nach dem Jahre 1582 hier ihre Wohnung genommen und bei ihrem Rückzuge von Siegen nach Köln vorläufig ihren Aufenthalt bei Raimund Ringolt, wo ein Jahr vorher der junge Peter Paul geboren worden, genommen haben. Herr Dr. Düntzer wurde zu dieser Annahme durch die Folgerungen geleitet, welche er an das Datum der letzten Eingabe des Johann Rubens an den Rath knüpfte. Das Datum 1579 ist ein Druckfehler, und statt dessen muß der Brief in das Jahr 1570 gesetzt werden. Alle in diesem Schreiben enthaltenen Angaben und Wünsche, so wie die darin berührten Verhältnisse und Zustände passen nur auf das Jahr 1570, und finden nur in den köln'schen Zuständen dieses Jahres ihre Erklärung. Das Haus, von dem er hier spricht, war also, wie auch auf Seite 13 meiner Broschüre angegeben ist, das „Haus vor St. Martin bei Hermann Koch, gegen des Herrn Pastors Haus über“. Herr DuMortier gibt mit Verweisung auf mein Schriftchen an, dieses Haus habe in

der Weinstraße vor St. Martin gelegen; in meinem Schriftchen finde ich keinen Hinweis und keinen Ausdruck, wodurch dieser eigenthümliche Irrthum veranlaßt sein könnte. Ich habe eben so wenig eine „Weinstraße“ genannt, wie es jemals in Köln eine „Weinstraße“ gegeben hat. Die Straße, worin das fragliche Haus gelegen war, führte einfach den Namen „vor St. Martin“.

Nur bis gegen den April des Jahres 1572 hatten die Eheleute Rubens in Junker Rindken's Hause an St. Mauritius gewohnt. Die traurige Lage, in welcher sich die Familie in Folge der Gefangenschaft des Hausvaters befand, machte es rathsam, auf möglichste Einschränkung des Haushaltes zu denken. Wahrscheinlich war es im Anfange des Jahres 1572, daß Maria Rubens aus dem Rindkenhofe auszog und Wohnung bei ihrem Vetter Raimund Ringolt nahm. „Ich verstehe aus Deinem Schreiben,“ schrieb Johann unter dem 29. April desselben Jahres an seine Frau, „daß Du ausgezogen bist¹⁾.“ Ringolt bewohnte ein auf dem Steinweg gelegenes Haus, welches hinreichenden Raum für zwei Familien bot; es war das größte unter den auf dem Steinweg gelegenen einundzwanzig Häusern; dasselbe hatte allein acht Heerde, wogegen fünf dieser Häuser 6, einige andere 5, 4, 3, 2 und einen Heerd hatten. In diese neue Wohnung wird Maria Rubens ihren ganzen Hausrath, so wie die Bücher und Papiere ihres Mannes geschafft haben. Dies war zweifelsohne das Haus, welches Johann Rubens noch im Jahre 1573 „ma maison“ nennt. In diesem Jahre gab die Frau Rubens ihren Haushalt in Köln auf und zog mit ihrem Knechte Martin zu ihrem Manne nach Siegen. In ihren Augen konnte Siegen aber nur ein vorübergehender, interimistischer Aufenthaltsort sein; sie trug sich fortwährend mit dem Gedanken, ihren Mann recht bald seiner Haft entlassen zu sehen, und für diesen so heiß ersehnten Zeitpunkt mußte sie auf eine andere Niederlassung denken. Mit vielen Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten hatte sie zu kämpfen gehabt, bevor man ihr ungestörten Aufenthalt in Köln gönnte. Seit 1572 konnte sie unangefochten als Bürgerin in der Stadt Köln leben, und es lag nahe, daß sie sich das Recht, jeden Augenblick nach Köln zurückzukehren, offen hielt. Das geschah dadurch, daß sie sich eine Wohnung in dem Hause des Raimund Ringolt reservirte; es war dies die Wohnung, von der Johann Rubens sagt: „Nous avons une partie de la maison de Remond à Cologne à

¹⁾ Bachhuizen, pag. XVI.

notre commandement avec la commodité d'y vivre sècrètement en menage ¹⁾.“ Weil sie diese Wohnung beibehielt, darum nahm sie bei ihrem Abzuge nach Siegen keinen Entlassungsbrief, und darum bedurfte sie bei ihrer Rückkehr keines neuen Erlaubnißscheines. Als Inhaber einer eigenen Wohnung blieben die Eheleute Rubens kölnier Bürger, und der Magistrat trat nicht mit der Wahrheit in Widerspruch, wenn er in dem bekannten Atteste vom Jahre 1587 bescheinigt, daß die Eheleute Rubens von 1569 bis 1587 in der Stadt Köln ihr Domicilium gehabt hatten. Es ist gar zu kühn, wenn man, wie Herr DuMortier, diesem amtlichen Zeugnisse nur den Charakter eines sich um die Richtigkeit der darin bescheinigten Thatsachen durchaus nicht kümmernden Gefälligkeits-Attestes zugestehen will. Man verkennt den hohen Ernst, der sich in allen Erlassen und Certificaten des kölnier Magistrates kund gab, wenn man annehmen will, der Rath habe in einem officiellen Actenstücke so leichtfertiges Spiel mit der Wahrheit getrieben. Der Frau Rubens wird es gelungen sein, der städtischen Behörde die Gefangenschaft ihres Mannes in Dillenburg zu verheimlichen. Darum wird dieses Intervalles in dem Atteste keine Erwähnung gethan. Während der Zeit der Internirung in Siegen dagegen zeigte sich Johann Rubens von Zeit zu Zeit in Köln, und der kölnier Magistrat konnte, ohne mit Bewußtsein gegen die Wahrheit zu verstößen, in dem fraglichen Atteste bescheinigen, daß die Witwe Rubens mit ihrem Manne achtzehn Jahre lang in Köln gewohnt habe.

So lange wir im Stande sind, die Richtigkeit oder auch nur die Wahrscheinlichkeit der in einem officiellen Actenstücke amtlich bezeugten Thatsachen auf irgend eine zulässige und vernünftige Weise darzuthun, sind wir nicht berechtigt, die Aufrichtigkeit und Wahrheitsliebe öffentlicher Behörden in Abrede zu stellen. Wenn wir an der Glaubwürdigkeit magistratlicher Atteste rütteln, erschüttern wir in bedenklichster Weise den positiven Boden der ganzen historischen Wissenschaft.

Mit derselben Kritik, mit welcher Herr DuMortier die Zuverlässigkeit des kölnier Zeugnisses bemängelt, könnten wir auch gegen das Diplom angehen, durch welches Karl I. von England unseren Rubens zum Ritter ernennt. Den hierin ausgesprochenen thatsächlichen Verhältnissen brauchten wir nur so weit Glauben zu schenken, als er mit unseren anderweitigen Ansichten stimmte. Dies um so mehr, als na-

¹⁾ Bachhuizen, S. 28.

mentlich bei Adelsbriefen nachweisbar vielfach im Interesse der Artigkeit und Schmeichelei auf Kosten der historischen Wahrheit gesündigt worden. Doch ich will auf die Vortheile einer solchen bedenklichen Kritik verzichten und mich auf die Verbal-Interpretation des fraglichen Diploms beschränken. König Karl nennt hierin den Peter Paul Rubens „urbe Antwerpia oriundus“, Herr DuMortier übersetzt „oriundus“ mit „natif“, geboren, und findet in diesem Ausdrucke einen Hauptbeweis für seine Behauptung, daß Rubens ein antwerpener Sohn sei. Doch nichts zwingt mich, diese Uebersetzung als die allein richtige anzunehmen; eben so gut kann ich „oriundus“ mit „herstammend“ übersetzen, und es liegt dann in diesem Satze der Sinn, daß die Familie Rubens in Antwerpen ihren Stammsitz hatte. Es ist dies ganz genau dasselbe, was Philipp Rubens in seiner Petition an die Staaten von Brabant sagt, wenn er sich „gesproten van Brabant“ nennt. Er wußte recht wohl, daß er in Köln geboren war, aber aus Brabant herstammte, eben so konnte König Karl wissen, daß Peter Paul die Stadt Köln zum Geburtsort hatte, er wollte aber in dem fraglichen Diplome ausdrücken, daß derselbe aus Antwerpen gesproten, oriundus abstammend sei.

Seit ihrer Uebersiedelung nach Siegen scheint Maria Rubens im Jahre 1574 auf längere Zeit von ihrer Wohnung in Ringolt's Hause auf dem Steinwege Gebrauch gemacht zu haben. Hier war es, wo sie am 4. Mai ihren Sohn Philipp gebar. Absichtlich wird sie sich nach Köln begeben haben, um hier in der ihr reservirten Wohnung ihr Wochenbett zu halten. Ohne nach anderen Gründen zu fragen, wird für sie wie für ihren Gatten der Wunsch nahe gelegen haben, daß ihre Kinder geborne Kölner wurden, nicht in dem kleinen Siegen, was für sie eine so traurige Erinnerung haben mußte, das Licht der Welt erblickten. Mir scheint, daß Maria bis in den Herbst zu Köln verweilte. Gerade weil seine Frau noch in Köln war, wird Johann am 26. September 1574 an Herzog Johann¹⁾ das Ansuchen gestellt haben, ihm einen zeitweiligen Aufenthalt in Köln zu gestatten. Durch die Hindeutung auf eine heranrückende gefährliche Seuche mußte das Gesuch motivirt werden. Gleiche Bewandniß scheint es mit dem Gesuch vom April 1577 zu haben. Als Maria im Frühling des genannten Jahres die Zeit ihrer Niederkunft nahen sah, begab sie sich,

¹⁾ Bachhuzen, S. 27.

wie drei Jahre vorher, wieder nach Köln, um hier in ihrer Wohnung bei ihrem Vetter Raimund Ringolt, in der Nähe einer liebevollen Schwester, der zuerst an Peter de Moelenaer, später an Peter Schott vermählten Susanna Pepeling, in der Nähe verschiedener Verwandten von Seiten ihres Mannes, in der Nähe verschiedener befreundeter niederländischen wie kölnner Familien, namentlich der Lyskirchen und Gontheim, und in dem Beistande erprobter und geschickter Aerzte und inmitten aller Bequemlichkeiten und Hülfsmittel ihr Wochenbett zu halten. Hier war es, wo sie im April oder Mai 1577 ihrem Sohne Peter Paul das Dasein gab. Wie wenig Herr Bachhuizen auch damit einverstanden sein mag, so wage ich dennoch die Vermuthung, daß Johann Rubens in dem letzten Drittel des Monats April zu keinem andern Zwecke nach Köln gereist ist, als um zu seiner, ihrer Entbindung entgegen sehenden Frau zu eilen und dieselbe in diesen kritischen Tagen nicht allein zu lassen. Dem Grafen Johann gegenüber motivirte er das Gesuch um die Erlaubniß zu dieser Reise dadurch, daß er nach Köln reisen, um dort eine Vollmacht zur Verwaltung resp. Veräußerung seines wieder frei gegebenen Vermögens in Belgien auszustellen; solche Vollmacht könne er nicht in Siegen ausstellen lassen, weil das siegen'sche Stadtsiegel in Belgien nicht bekannt sei. Unmöglich war dies der wahre Grund, weshalb er das fragliche Actenstück in Köln auszustellen wünschte; es mußte ein Leichtes sein, jeder siegener öffentlichen Urkunde in Belgien Glauben und Anerkennung zu verschaffen; es ist klar, daß er diese Angabe in Betreff der schwierigen Beglaubigung einer in Siegen ausgestellten Urkunde nur machte, den Grafen leichter zur Ertheilung des Urlaubs zu bestimmen. Als eigentlichen Grund der Reise kann ich mir nur den schon angegebenen Zustand seiner Frau denken. In dem Schreiben an den Grafen Johann sagt Rubens: „que ma femme et enfens avec nostre précédente caution vous demeurent pour cela affectez.“ Nichts nöthigt mich, diese Worte so zu verstehen, als habe Rubens seine Frau und Kinder als Geißel und Bürgen seiner Rückkehr in Siegen zurückzulassen; ich finde nur den Sinn darin, daß Frau und Kinder dem Grafen durch die Caution von 6000 Thalern Bürgschaft für die Rückkehr des Hausvaters leisteten. Es ist also durchaus nicht gesagt, daß die Frau während der Abwesenheit des Mannes in Siegen verweilt habe, sie konnte in Köln sein und dennoch mit ihrem Gelde, der Caution, Bürgschaft für die Rückkehr des Mannes leisten. Wenn Maria Rubens, wie auch Herr Prof. Dr. Dünker anzunehmen geneigt ist, ihren Sohn Peter Paul Ende

April oder Anfangs Mai in Köln gebar, so konnte sie recht gut um die Mitte Juni mit ihrer Mutter wieder in Siegen sein¹⁾.

Damals war es, als er, wie die Kanzlei-Copie sagt, seinen Schwiegereltern, seinem Oheim und seinem Halbbruder die Vollmacht ausstellt, seine Revenuen in Basrode, so wie die von seiner Mutter und seinem Stiefvater herrührende Erbschaft zu liquidiren. Herr DuMortier hat den engen Connex dieser Vollmacht mit den Bestimmungen des Edictes von Marche-en-Famenne richtig nachgewiesen. Sie dient ihm zugleich als die Hauptgrundlage für seine ganze Arbeit, für alle seine entscheidenden Deductionen und Schlüsse. Aber sie kann erst zu dieser festen Stütze werden, wenn er die Worte „Mariam Pipelingk, Henricum Pipelingk soceros suos“ in Mariam Pipelingk matrem, Henricum Pipelingk socerum suum willkürlich umändert. Wenn der Wortlaut in solcher Weise sich in dem Copieenbuche fände, würde wenig gegen DuMortier's Folgerungen einzuwenden sein. Dann wäre die Mutter des Peter Paul Rubens wahrscheinlich im Anfang Mai nach Antwerpen gereist und hier etwa sechs Wochen später ihres Knaben genesen. Aber der von DuMortier emendirte Wortlaut findet sich nun einmal nicht in unserm Copiarium und es ist nicht zulässig, bei einer Urkunde von so großer Tragweite, wie die unsrige, so positive, absprechende Schlüsse auf eine bloße Conjectur zu bauen. Mit demselben Rechte, mit welchem Herr DuMortier in dieser Vollmacht hinter Mariam Pipelingk das Wort matrem zusetzt und die Worte soceros suos in socerum suum umändert, kann ich einfach statt Mariam Claram setzen, dann bleibt die Qualität der Personen dieselbe.

Ich kann eher annehmen, daß der städtische Kanzlist sich beim Namen verhört oder verschrieben hat, als bei der Qualität. Als die Bevollmächtigten wurden ihm neben dem Bruder und Oheim des Vollmachtgebers auch die Schwiegereltern genannt, und diese Qualität hat er richtig niedergeschrieben, soceros suos, nur bei den Namen der Schwiegereltern hat er irrthümlicher Weise Maria statt Clara geschrieben. Hätte die Frau mit zu den Bevollmächtigten gehört, würde sicher die Bezeichnung mulier nicht ausgeblieben sein.

Was nun die Procuracy selbst betrifft, so hat Herr Bachhuizen sich die Mühe gemacht, mir das Pensum zu corrigiren. Die Fehler, die er darin entdecken will, fallen aber nicht auf meine Rechnung, sondern sind lediglich der Unkenntniß oder Nachlässigkeit des städtischen

¹⁾ Bachhuizen, S. 40 u. 42.

Kanzleischreibers zuzuschreiben. Wenn Herr Backhuizen die Handschrift selbst ansehen will, wird er finden, daß ich richtig gelesen, richtig abgeschrieben und richtig habe drucken lassen. Wirklich finden sich in der Handschrift die zweifelhaften Ausdrücke: incolae statt inclitae, Mariam statt Claram, Bothoniensis statt eines anderen Epitheton's, welches einen richtigen Sinn gibt. Es kam mir keineswegs auf den Inhalt der Procuracion an, sondern lediglich auf Constatirung des Factums, daß Johann Rubens am 28. April 1577 sich in Köln befand. Darum begnügte ich mich auch, die Procuracion wortgetreu zu copiren und überhob mich der Mühe, dieselbe durch Conjecturen zu emendiren oder mit kritischen Bemerkungen zu erläutern. Hätte ich diese Urkunde für einen codex diplomaticus copirt, würde ich die Emendation und Kritik nicht unterlassen haben¹⁾.

Es ist also klar, daß die Zuversichtlichkeit, mit welcher Herr DuMortier die Frage über den Geburtsort P. P. Rubens zu Gunsten der Stadt Antwerpen beantwortet, durchaus nicht gerechtfertigt ist. Keineswegs hat er über diesen Streitpunct so helles Licht verbreitet, wie er glauben machen will. Die Gründe, welche ich früher für Köln geltend gemacht habe, sind durch die Ausführungen des Herr DuMortier noch gar nicht widerlegt und erschüttert; eben so wenig hat mich Herr Backhuizen für Siegen gewinnen können. Gegen Herrn DuMortier sowohl wie gegen Herrn Backhuizen muß ich auch jetzt noch die Ueberzeugung aussprechen, daß das amtliche Zeugniß des Magistrats, die Angaben des Biographen unseres Meisters und die von Maria Pepeling auf das Grab ihres Gatten gesetzte Inschrift wohl geeignet sind, die gegen Köln vorgebrachten Gründe in hohem Grade zu schwächen, und ich glaube, daß die Annahme, Peter Paul Rubens sei weder in Siegen noch in Antwerpen sondern in Köln geboren, der strengsten historischen Kritik gegenüber wohl aufrecht erhalten werden kann.

¹⁾ Ein treues Facsimile des angezeifelten Passus ist diesem Hefte beigelegt.

Beilagen.

Nr. 1.

Denn Gottes gnadenn Augustus Herzogt zu Sachsen Churfurst.

Unsern gunstigenn gruß zuvorn Chrsamen und Wysen lieben besondern. Wir mugenn euch genadiger meynung nicht bergenn, Daß der Hochgelarte Unser lieber getreuer Herr Mattheus Wesenbeck der Rechten Doctor und Professor zu Irena, uns underthenigt fürbringenn lassenn, das sein Bruder Philip Wesenbeck zu Antorff und ezliche andere Niderlender mehr neben unde mit Ihme getreuer und guttherziger meynunge ohne menniglichs verachtung unnd Hindansefunge Inn euere unnd des Heiligen Reichs Stadt Cöln des weyland Ehrwürdigen und Hochgelartenn Hern Dr. Martini Lutheri seligen Postilla aus der Hochdeuzschen Inn Niderlendische Spraach hetten verdollmetschen und dieselbe bei euch zu Cöln euch unwissend drücken lassenn. Als Jr aber solches erfahren, habet Jr alle Exemplaria, welcher Inn Fünfzehnhundert sein sollen, gehindert unnd die Jenigenn, so der Exemplaria befördert unnd gedrucket, bei harter unnd ernster Straff auffgelegt unnd gebotten, euch dieselbigenn Exemplaria zuzustellen und zu überantwortenn. Und darauf uns underthenigt angelanget unnd gebetten, gedachtten seine Bruder Philipsenn Wesenbeck und seine Wittgesellschaft dero wegenn ann euch gnedigt zu verschreiben und zu verbetten, Welchs Bitte wir gnedigt stadt gegeben, Und die weil dann, wie obgemelt, solch werck getreuer unnd guttherziger meynunge Niemandts zu Nachtheil, schaden, Verdruß oder Verachtung sürgenehmet, Wie auch berichtet, Das sonsten ohne das angezogene Dr. Martini Lutheri Postilla Lateinisch und Deutsch ohne scheu und gefhar bei euch feil gehabt unnd verkauft werde.

Also ist ann euch unser gnedigstes gesinnen, Jr wollet obgedachtem Philip Wesenbeck unnd seinen Wittgesellschaftern angezogene Exemplaria der Postill ohne eynig entgeltmuss, Nachtheil unnd schaden umb unsern willen Passiren und volgenn Und sie dieser unser gnedigstenn Verbittschrifft fruchtbarlich genossenn empfindenn lassenn, Daß wollenn wir hinwider gegenn Euch unnd alle den euern, welchen wir mitt besondern gnadenn gewogen, hinwider In gnaden erkennen und bedenken.

Datum vffm Stolgonn den 25. Octobris Anno 1566.

Augustus Churfürst.

Nach dem Original im Stadt-Archiv.

Nr. 2.

(Reymondt Reyngodt) geeft mynen ghenadighen heeren te kennen, Reimond Ringolts geboren van brussel, hoe dat hy ontlanx in dese stat is gecomen in meyninghe wesende alhier peyselick syne comenschap ende handel te doene u. s. w. 1569.

In dem Verzeichniß einiger verdächtiger Personen von 1569 steht Reimondt Ringott als Specereikämmer.

Nr. 3.

Wir Burgermeistern ic. thun Kundt ic. vnd bekennen hiemitt öffentlich ic. komen vnd erschienen ist der Erbar Niclas de Graue, vnd hatt vns einen erbkaußbrieff durch Johan Ruebens vnd Johan von Stralen als Schepen von Andwerpen besiegelt mit einem Dage Zettel durch Johan von Assoliers Secretariß vnd dan eine Schepen quitantien gleichfalls durch zweie Schepen zu Andwerpen besiegelt vorpracht vnd gepetten. Dieweill aber deselbigen Hauptbrieffs auch Dage Zettels vnd Scheffenquitanz an anderen ortteren zu geprauchten von notten vnd es aber von wegen aller Handt gefahr die Original brieffe vber landt zu fueren, wir wolten Ime darob ein glaubhaft Vidimus under unseren Secrett Siegell mittheilen Vnd dann seine Bitte zimblich wie auch denselben Kaußbrieff, Des Zettel vnd Scheffen quittungk allerdingt aufrichtig vnd sonst vnargtwonig befunden, als haben wir demselben unseren bereiten Secretario zugestellt trewlich zu vidimieren vnd zu transumiren beuollen vnd folgt nun der Kaußbrieff u. s. w. Wy Johan Ruebens, Jan von Stralen Schepen u. s. w. November 1582.

Aus den Canzlei-Protocollen im Stadt-Archiv.

Nr. 4.

Constitutionem Joannis Ruebens Antwerpiensis vide in conceptis de dato 22. August 1583.

Nr. 5.

Vniuersis etc. etc. Nos Consules et Senatus Imperialis ciuitatis Coloniae Agrippinae tenore praesentium notum facimus et attestamus, quod spectabilis vir Johannes Frycke Generosorum et Illustrium Dominorum Marci Fuggeri et fratrum mandatarius et negotiorum gestor, certas patentes literas originales, hispanico Idiomate exaratas ac propria manu Regiae Catholicae Majestatis (vt videbatur) eiusdemque Secretarii subscriptas vna cum copia earundem literarum in eadem lingua, nobis exhibuerit, petens quia Originales earundem in Hispanias transmittendae essent, nos dignaremur, post factam diligentem collationem, originale restituere, ipsamque copiam in formam vidimus redactam sibi communicare, ad quam collationem faciendam simul et manus praenominatorum Regiae Majestatis et Secretarii agnoscendam et verificandam produxit coram nobis dictus mandatarius honorandos ac nobiles viros Boucho ab Agta praepositum sancti Bauonis apud Gandav et Ludouicum Pignoranda praenominatae Regiae Majestatis in rebus bellicis commissarium et Johannem Rubens Doctorem, omnes concives et incolas nostros, hispanicae linguae peritissimos, testes citatos habiles et fide dignissimos, qui sic comparentes, manibus nostris stipulan. ad sancta Dei Euangelia, se ad interrogata Veritatem dicturos solenniter iurarunt, quibus sic peractis praedicti Ludouicus Pignoranda et Doctor Johannes Rubens medio suo juramento praestito attestati sunt, se ad praemissam instantiam praesentem copiam cum Originali

suo subscripto diligenter collationasse ac revidisse eandemque de verbo ad verbum, concordantem reperisse absque dolo. Similiter praedictus Dominus praepositus Sancti Bauonis vnaque cum illo Ludowicus Pignoranda, subscriptionem Regiae Catholicae Majestatis ac suae Majestatis Secretarii diligenter inspicientes ambo agnouerunt ac deposuerunt subscriptarum manuum alteram Regis Catholici alteram verum Secretarii Erasso esse, causam scientiae addentes, quod ipsi testes easdem subscriptiones in pluribus similibus patentibus nec non aliis literis saepius vidissent, imo et a sua Majestate similes literas subscriptas habuissent. His vti permittitur perceptis, nos consules et senatus praedicti, quia praedictus Regiae Catholicae Majestatis patentes literas cum hac copia diligenter collationatas et concordantes sanas pariter integras et illaesas omnibusque vitiis carentes invenimus, qua propter transumptum hoc exinde fieri ac in testimonio veritatis sigillo nostro secretiore corroborari mandavimus. Datae Anno post partum Virginis Millesimo quingentesimo octuagesimo tertio, Die quidem Martis XXVI. Mensis Februarii.

Aus den Canzlei-Protocollen im Stadt-Archiv.

Nr. 6.

Nos Consules tenore presentium notum facimus et attestamur quod ad instantiam spectabilis viri Jeronimi Cassina concivis nostri personaliter coram nobis comparuerint honesti Johannes Rubens doctor et Caesar de Amodeis concives ac incolae nostri testes fide digni et ad sincerum veritatis testimonium habiles per preconem nostrum etc., qui quidem sic constituti ad manus nostras stipulando assecurauerunt et deinde medio suo corporali iuramento deposuerunt atque attestati sunt se retro suprascriptam copiam cum suo vero sigillato nobisque exhibito et oblato originali fideliter collationasse deque verbo ad verbum cum eo concordantem reperisse absque dolo et fraude, attestamur preterea nos consules et senatus praefati praetactum originale Illustrissimi principis ac domini Alexandri principis Parmensis Regiae catholicae Majestatis inferiorum terrarum gubernatoris generalis ac supremi capitanei propria manu ac sigillo nobis ex comparatione aliarum literarum nec non fide dignorum testium optime scriptum et subscriptum fuisse, in fidem ac testimonium, datum 11 Julii 1586.

Aus den Canzlei-Concepten im Stadt-Archiv.

Nr. 7.

Wy Borgermeistere end Rathe des heiligen Ricks Stadt Coln doen kondt end bekennen hiermet offentlig Voor Jedermenniglick betuygende dat op heude dato ondengx voor ons personlick kommen end gecomparirt iss die Dogenhafte Susanna pipelink wedewe van Wylen pieter de Muelener met eenen momboir haergegeuen metten rechte ende heft wetelick machtlich gemaect end In haere steede gestelt maecte Wettelick mechtig ende stelde in haere stede mits desen den Eersamen

Anthonium Fernandes Sone Van Wylen Anthoni Fernandes geboren Van Antwerpen om van haren wegen te compareren. Voor Wethouderen Van Andwerpen end aldaer den Ersamen Sr. pieter de Scot voer syne Versekerheit ende meerder bewarenisse voor Wethouderen van Andwerpen end aldaer den Eersamen Sr. pieter de Schot voer syne Versekerheit en de meerder bewarenisse Voor absulche notable somme Van gereede gelde alss hy hare gedaen ende geleent heeft in haren noot ende om hare schulden te betalen ende haer huys te houden, so naeder is in houdende de particuliere obligatie, opten iersten February desen Jaers hem by haer daer aff gegeuen, opdedragen ende alss specialen pant metter minnen ende hypotheque speciale, in handen te stellene ende hem Voer allen anderen t'afacteren die nachfolgende percellen Van goeden, de helft Vann twee huysen gestaen tantwerpen inde mere daer aff die helft haer sustere Jouffrauwe Marie pipelinck tobehoert, Item eene hoeue gelegen tot yghem, Item een hoeue gestaen tot boechout onder Antwerpen beide groote ende in alle manieren gelyck sy die Van haren Vader ende moeder geerfft heeft, ende soe naerder Inde Wettige scheidinge ende deylinge daeraff synde, ende In die Vererygh brieuen gespecificiert staet, Item eene erfelyche Renthe van hondert vyff end twintich Carolus guldenen beset op die huysinge geheten de Swane niede nyen Stadt, Item de helft van eene erfelieke renthen van hondert een endveertich Carolus guldenen, twelf stuuers Vuyt guende Vuyt den huysen van Hendrich Hulscher staende in de mere, Item de helft van eene erfelyche rente van hondert Carolusguldenen die sy heffende iss op seker goet gelegen tot Itehom onder Lire toe behoerende die von Warenborch, Item de helft van eene erfelieke rente van funfftych Carolus guldenen ten laste van die von der meren gehypotheceert op henne goeden te Morichouen, Item eene erfelieke renthe van vyff end twintich Carolus gulden, die haer die Stadt Van Lire sculdigh iss, Ende dit all tot den tydt dat die Voerss Sr. pieter de Schot van syne Voerss penningen sall gerembourseert ende betaelt syn met den behorlichen Interesse, Noch om optedragen alss pant metter minnen voer die Vorss. scult den Vorss. Sr. pieter de Schot generalick alle hare vesterende goeden, erue ende haue, huysen ende renthen, muebell end Immueble, ruerende ende onruerende, actien, schulden, huysraet, kledern ende gelt van wat naturen die souden mogen syn. Al nochtans mett expresse conditie ende voer waerde dat de Vorss. Susanna pipelinck haer reserueert ende behondt alle administratie Van de Vorss: speciale panden end gehypotheceerde goeden het vercoopen, vorhuren ende alienieren, derseluer met den ontfank van de Vruchten, hure, ende achterstell, doer aff sy nochtans die peyningen in mindernisse van haer sculdt den Vorss. Sr. peter Schot altyt sall getruwelick ouerleueren, soe Verre hem dat belieuen sall waer Voren haren Voerss. proewreur de Voerss. goeden specialick ende generalyck hem verbinden end in pantschap specialick ende generalyck opdragen sall, End voorts altgene dar Inne te doene end te hanterene dat sy Constituantin Vorss. seluer praesent end vor oogen wesende doen soude mogen alwaert dat die saecke breeder ofte specialder macht behoefde dan Vorss. Iss Gelouende in goeder trouwen sy Vorss. Constituantin te houdene ouer goet, Vast gestendich end van werden tallen dagen altgene by den Vorss. haerem gemechtichden hierinne gedaen end gehanteert sall werden sonder daer tegens te commene oft te doene In eeniger manieren alles sonder gefehrdt end argelist. In

Kenniss der Warheit hebben Wy Borgemeistere end Radt Vorss. behoude-
delick dat de vorss: peter Schot gerurde goeden niemand verbinden
end ouersetten sal ene Ire der Constituantin Wissen end Willen hie-
nonden ops spacium gedruckt Geuen am XV July Anno LXXXVI.
Aus den Canzlei-Protocollen.

Nr. 8.

Den 8. August 1586: Remboldt Ringoldt, wonhassig uff dem Steinwegh,
sagt, ehr sei uff dem Himmelreich veredt gewest, bei 18 off 19 Jhar, hab zuuorn
zu Brussell gewondt, auch seinen Abschiedsbrieff von der Stadt Brüssel bekom-
men und einem Erb. Rathe allhie gekondt, daruff ehr uff der Gassell angenoh-
men und dweil ehr so lange zeit hie gewont, kondte ehr pilligh für keinen
Rebellen Chun. Majest. gehalten werden, hielte es dafür, es were von etlichen
in dieser Stadt wonhassig, so ime nicht gunstigh, zu werd gericht und also
bei dem Herrn Prinz zu Parma angebracht. Druff die Hern Deputirte ime
für bescheidt geben, sie wolten seine Relation einem Erb. Rathe vorpren-
gen, druff ehr weiter bescheidt zu erwarten.

Aus den confessiones der denuncirten Personen.

Nr. 9.

Wir Bürgermeister u. j. w. daß erschienen seint die Ersam und Tagent-
hafft Peter de Schott und Susanna Pipelingk, Cleute, unsere Mitbürgere, haben
obgesezte Heilichs jurwarde oder pacta dotalia uffgericht, beweisen der auch
erlamen Cornelys Janson Creutzer und Heinrich Janson Barrefeld, als gezeugen,
unsere Mitbürger, zu unsern handen stipulierendt, öffentlich bekundend, daß sie
in aller Massen wie darzu begriffen uberein kommen und daß sie auch dieselbe
pacta staedt und fest zu halten gemeindt und dagegen keinerlei weise zu kommen,
mitt ferner pitt, wir wollen zu mehrer bestettigung dieselbe mitt unserm Secrett
Siegell besiegeln, welche ire pitt wir Inen uff diesen pilligen fall und dweill
auch obbelmelt gezeugen für uns attestirt, daß sie dabei gewest, daß obberürte
pacta dotalia zwischen beiden Cleuten uffgericht, auch gesehen und gehört, daß
dermassen wie in obbelmelt Heilichsurwarden begriffen obgeredt und vertragen
were ic., nicht haben zu verweigern gewust (Zu der Blomen hinder dem Kauffhaus
uff dem Aldenmarkt).

Actum 4. Februar 1587.

Aus den Concepten der Canzlei.

Nr. 10.

Maria Pipelingk quondam Johannis Rubens contra Margaretham, die
witwe von Adrian Mantels, Mittelburgi residentem, umb ein erfrenthe
liegende in der Rogenhill, zu behorende den Erstgenamen von Cornelis de Stapell,
Jarliz 75 Carolus-Gulden.

Actum in Jun. 1587.

Aus den Concepten der Canzlei.

Nr. 11.

Coram nobis personaliter comparuit honesta Susanna Pipelinx coniux legitima honesti Petri de Schott concivis nostri, quae sic constituta animo bene deliberato et ex certis moventibus causis, uti dicebat, revocavit, cassavit et annullavit quaecunque mandata constitutionum tam generalia quam specialia, quae praedicto suo Marito Peter de Schott coram quocunque magistratu sive etiam nobis tam ad agendum quam ad defendendum ante hoc tempus dedit et concessit, quae ipsa mandata totumque id quod vigore istorum praefatus maritus eiusque substitutigerint, in posterum nullius momenti erunt, ipsaque Susanna irrita et pro infectis habeat. Data 14. Octob. 1587.

Aus den Concepten der Canzlei.

Nr. 12.

Elisabeth Bardoul, Hausfrau von Carl van Hoyken, ir man u. mombour, machen wolmechtige Severin Rubens, umb die quetteren, heuieren, lant Rentten, meubelen, Kaufmanschaps und schulden mit alle ir actien so in betreffen von ir Batter adrian bardoul seliger aen Catharina grammont zu Antwerpen.

Actum den 2. Nov. 1587.

Aus den Concepten der Canzlei.

Nr. 13.

Honesti Carll van der Hoyken et Elisabeth Bardoull coniuges constituunt honestum Seuerinum Rubens ad ipsorum constituentium nomine coram competenti magistratu, ubi hoc de iure vel consuetudine requiritur et necesse fuerit comparendi et ad vtilitatem ac commodum honestae Catharinae Grammont cedendi et transportandi eiusmodi bona que ipsis constituentibus morte Adriani Bardoull obvenerunt et ex ipsius hereditate debentur qualiacunque etiam eadem fuerint mobilia sive immobilia, vtpote domus, fundos, annuos redditus, debita et quaecunque alia bona, pro quibus prefata Catharina Grammont ipsis constituentibus, uti agebat, integre satisfecisset, super praetactis bonis etiam renunciandi et omne suum ius et actiones, quas ait eiusmodi bona habent dictae Catharinae Grammont cedendi deque enictione cauendi ac denique omnia et singula agendi, tractandi et procurandi.

Actum 2. Nouembris 1587.

Aus den Concepten der Canzlei.

Nr. 14.

Nos etc. etc. quod anno et die infra scriptis personaliter coram nobis constitutis Consultiss. Gabriel Steudtlin Juris Dr. incola noster

nobis significaverit, se antehac plenam et omnimodam potestatem dedisse Philippo de Landtmetre civi Antwerpiensi alienandi et vendendi centum nonaginta quinque florenos Brabanticos annui et haereditarii redditus, constitutos super aedibus, quondam Petri Hellemans de Eikel dictis Antwerpiae in platea, quam de Eickstrate appellant, sitis, quibuscunque id visum esset, quanti plurimi posset, verum cum ipsi comparenti ac sorori suae controversia mota fuerit, de jam dicto redditu 195 Florenorum, ratione centum aliorum ejusdem Monetae Florenorum, similiter annuorum et haereditariorum competentium Georgi de Hertege Medicinae Doctori et honestae Matronae Annae von Dalen constitutorum et solvendorum super et ex domo quadam ad animi recreationem facta, praedio, agris, aliisque pertinentiis ad strenuum quondam virum D. Melchiorum Schetz, nunc vero ad haeredes eius spectantibus, sitisque in pago Schooten, qui duobus vel circiter miliaribus ab Antwerpia distat, nec non super aliis quibusdam diversis aedibus, in eadem supradicta platea in praesentia ad haeredes supranominati Hellemans pertinentibus, et a patre suo quondam Doctore Friderico Steudtlin divenditis, praeter omnem expectationem contigisse, quod in ea controversia succubuerit, et iudicatum solvere coactus fuerit, ita ut nihil praesidii sibi amplius supersit, quam ut contra s. d. ad recreationem factam domum, cum omnibus suis pertinentiis, sive eius possessores reali vel personali respective actione experiatur et indemnitati suae consulat, vel etiam aliis in quos sua jura et actiones transferri curaverit, Et cum ipsius constitutus s. d. censum 195 Florenorum vendiderit, et cesserit egregio viro Fernando Hellmont, nec tamen de iuribus, actionibus damnorum, expensarum, et indemnitis persecutionibus quibuscunque simul transferendis, vendendis et cedendis in priori suo mandato satis cautum et expressum esset, ut omnia suis viribus constare possent, affirmabat, se cum primis venditionem illam et cessionem coram Scabinis Antwerpiensibus celebratam factamque ratam habere et approbare, ea tamen conditione, ut emptor supra nominatus omne onus per sententiam ipsi censui 195 Florenorum impositum et injunctum in se recipiat, et sustineat absque ullo suo venditoris damno et incommodo, tunc etiam Mandatario suo de Landtmetre, nec non Leonhardo Reinickens et Hadriano Bollaert, omnibus et singulis separatim, vires suas mandare, omnemque potestatem vigore praesentium iterum permittere cuncta singulaque jura, actiones, petitiones, indemnitis persecutiones, quomodocunque ob passa damna, eo nomine sibi competentia, et in iudicati causam soluta, et adhuc solvenda, sive iudicialiter, sive extrajudicialiter, Antwerpiae vel coram Magistratu pagano in Schooten, vel ubicunque tandem jure poterunt respective exigendi, petendi, persequendi, in alios transferendi, vendendi et cedi vel s. d. emptori vel aliis quibuscunque ipsis placuerit, et ex usu fuerit, haud secus, ac si in rem propriam constituti essent, et ipse constituens, si praesens adesset, facere posset et deberet, simul etiam approbans et ratum firmumque habens, quicquid supradictorum omnium suo nomine hactenus gestum factum actumve fuerit sub solenni attestatione et obligatione personae suae et omnium bonorum dolo malo penitus excluso. Ad finem et hoc addebat saepe memoratum de Landtmetre negotia et bona sua pluribus abhinc annis Antwerpiae administrasse, jussu suo alienasse et vendidisse, omniumque a se gestorum item acceptorum et expensarum rationes confectas sibi transmissas, in quibus omnibus aperte et ingenue fatebatur, se nihil deprehendisse a mandatario suo actum gestumve fuisse,

